

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 23

Münster, den 1. Dezember 2013

Jahrgang CXLVII

INHALT

Erlasse des Bischofs

Art. 279	Ordinationen	317
Art. 280	Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus in Ascheberg	318
Art. 281	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2013 – Änderung der Anlage 20 KAVO	319
Art. 282	Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18.10.2013 Antrag 07/2013/RK NRW, Altenheim St. Benedikt in Recke und Altenheim St. Josefshaus in Hopsten-Halverde	319
Art. 283	Dekret über die Aufhebung der Dekanate Münster-Hiltrup, Münster-Lamberti, Münster-Liebfrauen und Münster Mauritz und Neugründung eines vereinten Dekanates	320
Art. 284	Dekret über die Aufhebung der Dekanate Greven/Emsdetten und Steinfurt und Neugründung eines vereinten Dekanates	320

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 285	Aufruf zum Afrikatag 2013	321
Art. 286	Ordnung des Caritasverband für die Diözese Münster e.V. über die Zuweisung von Bistumsmitteln an die caritativen Verbände im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster	321
Art. 287	Geschäftsführender Ausschuss des 5. Rates der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Münster	327
Art. 288	Korrektur – Besondere Missions-Sonntage, Bonifatiusstage, seelsorgliche Bemühungen um Weckung von Priester- und Ordensberufen im Jahr 2014	327
Art. 289	Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2014	327
Art. 290	Ausbildungskurs für Sakristane 2014	328
Art. 291	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten	328
Art. 292	Personalveränderungen	329
Art. 293	Unsere Toten	331

Erlasse des Bischofs

Art. 279 Ordinationen

Bischof Dr. Felix Genn weihte am 24. November 2013 im Hohen Dom zu Münster die nachstehend genannten Herren zu Ständigen Diakonen:

Altrath, Burkhard, geboren in Essen, wohnhaft in Dorsten

Bisselik, Ralf, geboren in Emmerich am Rhein, wohnhaft in Münster

Dörner, Norbert, geboren in Gronau, wohnhaft in Cloppenburg

Franke, Klaus, geboren in Reken, wohnhaft in Raesfeld

Herberhold, Kai, geboren in Münster, wohnhaft in Münster

Höing, Peter, geboren in Stadtlohn, wohnhaft in Stadtlohn

Kemper, Reinhard, geboren in Emsdetten, wohnhaft in Münster

Mischendahl, Markus, geboren in Billerbeck, wohnhaft in Münster

Ottberg, Sven, geboren in Recklinghausen, wohnhaft in Datteln

Pohlmeyer, Heiner, geboren in Ibbenbüren, wohnhaft in Hörstel

Sandker, Peter, geboren in Cuxhaven, wohnhaft in Cloppenburg

Schönborn, Rainer, geboren in Brandenburg, wohnhaft in Wilhelmshaven

Strähnz, Andreas, geboren in Kleve, wohnhaft in Kleve

van den Berg, Helmut, geboren in Geldern, wohnhaft in Issum

Westerhorstmann, Stefan, geboren in Paderborn, wohnhaft in Emsdetten

AZ: IDP

8.11.13

Art. 280 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus in Ascheberg**

- I. Mit Wirkung vom 24. November 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt (Herbern) St. Lambertus und St. Anna (Davensberg) in Ascheberg zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen
- Katholische Kirchengemeinde
St. Lambertus
- in Ascheberg zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Ascheberg. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.
- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Benedikt (Herbern), St. Lambertus und St. Anna (Davensberg) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Lambertus sind.
- III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Lambertus. Die Kirchen St. Anna und St. Benedikt werden Filialkirchen.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Lambertus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Na-

men der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der „Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus in Ascheberg“, „Katholische Kirchengemeinde in Ascheberg“, „Katholische Kirchengemeinde Davensberg“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus.
2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - „Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Ascheberg (Ascheberg) Pfarrfonds“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Ascheberg Pfarrfonds“ ist künftig Pfarrfonds St. Lambertus.
3. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Anna (Davensberg) verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung:
 - „Katholische Kirchengemeinde Davensberg (Stellenfonds des Pfarr-Rektors)“ ist künftig Pfarrfonds St. Anna.
4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Benedikt (Herbern) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde (Fonds der Pastorat) in Herbern“, „Katholische Kirchengemeinde St. Benedikt, Herbern (Fonds der Pastorat)“ sind künftig Pfarrfonds St. Benedikt.
 - b) „Vicarie ad S.tum benedictum (Kirchengemeinde zu Herbern)“ ist künftig Vikariefonds St. Benedikt.
 - c) „Die katholische Pfarrkirche in Herbern“ ist künftig Kirchenfonds St. Benedikt.
 - d) „Katholische Kirchengemeinde St. Benedikt, Ascheberg-Herbern (Kirchenfonds-Hospital)“ ist künftig Kirchenfonds St. Benedikt.

Die unter Ziff. 2 bis Ziff. 4 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 15. Oktober 2013

AZ.: 110-28/2012

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus in Ascheberg

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Oktober 2013 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt (Herbern), St. Lambertus und St. Anna (Davensberg) in Ascheberg zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus“ in Ascheberg mit Wirkung zum 24. November 2013 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 29. Oktober 2013

- 48.03.01.02 -

L. S. Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Art. 281 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2013 – Änderung der Anlage 20 KAVO**

Die Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Oktober 2013 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster Art. 305), zuletzt geändert am 06. Mai 2013 (Kirchliches Amtsblatt 2013, Art. 131), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 des Anhangs zur Anlage 20 wird im ersten Spiegelstrich die Zahl „23“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

- II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt rückwirkend zum 1. Mai 2013 in Kraft.
- III. Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 13.11.2013

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 282 **Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18.10.2013 Antrag 07/2013/RK NRW, Altenheim St. Benedikt in Recke und Altenheim St. Josefshaus in Hopsten-Halverde**

- I. Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 18.10.2013

Antrag 07/2013/RK NRW

Altenheim St. Benedikt, Am Wall 3, 49509 Recke

Altenheim St. Josefshaus, St. Josef Str. 2, 48496 Hopsten-Halverde

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oben genannten Einrichtungen wird die Vergütung nach Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR für das Kalenderjahr 2013 um 6,4 % gekürzt.
- a) Die Vergütungskürzung wird für die unter die Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Form vorgenommen, dass die Weihnachtswendigung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR um den sich aus Ziffer 1 errechnenden Betrag vermindert wird.
- b) Die Vergütungskürzung wird für die unter die Anlage 32 und 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Form vorgenommen, dass die Jahressonderzahlung um den sich aus Ziffer 1 errechnenden Betrag vermindert wird.
2. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 18.10.2013 und endet am 30.06.2014.

3. Während der Laufzeit des Beschlusses sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.
4. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2013 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss ausweisen, wird dieser Überschuss bis zur Höhe des nach Ziffer 1 dieses Beschlusses gekürzten Betrages an die von der Kürzung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gleichen Teilen ausgezahlt.
5. Soweit die Einrichtung während der Laufzeit des Beschlusses von Insolvenz, Schließung, Veräußerung oder einem Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB betroffen ist, entfällt die Anwendung der Kürzung nach Ziffer 1 dieses Beschlusses. (Auflösende Bedingung). Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in diesem Fall der nach Ziffer 1 einbehaltene Betrag mit der auf die Betriebsänderung nach Satz 1 folgenden Monatsvergütung auszus zahlen. Mitarbeitern, die während der Laufzeit des Beschlusses aus einem befristeten Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten den nach Ziffer 1 dieses Beschlusses einbehaltenen Betrag ebenfalls mit dem Monat ihres Ausscheidens ausgezahlt.
6. Der Beschluss tritt am 18.10.2013 in Kraft.

II. In-Kraft-Setzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 13.11.2013

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 283 **Dekret über die Aufhebung der Dekanate Münster-Hiltrup, Münster-Lamberti, Münster-Liebfrauen und Münster Mauritz und Neugründung eines vereinten Dekanates**

Die Dechanten der Dekanate Münster-Hiltrup, Münster-Lamberti, Münster-Liebfrauen und Münster-Mauritz haben mit Schreiben vom 24.10.2013 um die Aufhebung der vier genannten Dekanate und um Neugründung eines vereinten Dekanates gebeten.

Die Pastorkonferenzen und die Hauptamtlichen der Dekanate wurden befragt und haben ihre Zustimmung gegeben.

Hiermit hebe ich die Dekanate Münster-Hiltrup, Münster-Lamberti, Münster-Liebfrauen und Münster-Mauritz zum 09.12.2013 auf. Zugleich entpflichtete ich die Dechanten Pfarrer Bernd Haane, Pfarrer P. Marek Bednarski SDS, Pfarrer Dr. Ferdinand Schumacher und Pfarrer Martin Sinnhuber zum gleichen Datum.

Gemäß can. 374 § 2 CIC errichte ich hiermit zum 09.12.2013 das Dekanat Münster. Dazu gehören die Pfarreien St. Clemens, St. Nikolaus, St. Anna, St. Gottfried, St. Joseph, St. Lamberti, St. Stephanus, Heilig Kreuz, Liebfrauen-Überwasser, St. Marien und St. Josef, St. Ludgerus und St. Pantaleon, St. Maria Heil der Kranken, St. Sebastian, St. Theresia, St. Mauritz, St. Franziskus, St. Petronilla.

Münster, 18. November 2013

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 284 **Dekret über die Aufhebung der Dekanate Greven/Emsdetten und Steinfurt und Neugründung eines vereinten Dekanates**

Die Dechanten der Dekanate Greven/Emsdetten und Steinfurt haben mit Schreiben vom 10.10.2013 um die Aufhebung der beiden genannten Dekanate und um Neugründung eines vereinten Dekanates gebeten.

Die Pastorkonferenzen und die Hauptamtlichen beider Dekanate wurden befragt und haben ihre Zustimmung gegeben.

Hiermit hebe ich die Dekanate Greven/Emsdetten und Steinfurt zum 31.12.2013 auf. Zugleich entpflichtete ich die Dechanten Pfarrer Klaus Lunemann und Pfarrer Markus Dördelmann zum gleichen Datum.

Gemäß can. 374 § 2 CIC errichte ich hiermit zum 01.01.2014 das Dekanat Steinfurt. Dazu gehören die Pfarreien St. Pankratius (Emsdetten), St. Martinus (Greven), St. Johannes Bapt. (Greven-Gimbte), St. Georg (Saerbeck), St. Johannes Bapt. (Altenberge), St. Gertrudis (Horstmar), Hll. Brüder Ewaldi (Laer), St. Cornelius und Cyprianus (Metelen), St. Lambertus (Ochtrup), St. Dionysius (Nordwalde), St. Nikomedes (Steinfurt-Borghorst), St. Johannes Nep. (Steinfurt-Burgsteinfurt).

Münster, 18. November 2013

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 285 **Aufruf zum Afrikatag 2013**

Am 12. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Die Kollekte am Afrikatag wird seit mehr als 120 Jahren gehalten: anfangs, um Sklaven loszukaufen, heute, um Frauen und Männer auszubilden, die sich in der Nachfolge Jesu an die Seite der Armen und Schwachen stellen. Ohne diese Ordensleute, Priester und Laienmitarbeiter hätten Millionen Menschen in Afrika keine Chance auf ein Leben in Würde.

Partnerland ist in diesem Jahr Burkina Faso. Ein trockenes Wüstenland mitten in der Sahelzone, das zu den ärmsten Ländern dieser Welt gehört. Die kleine, aber lebendige Kirche besitzt in Burkina Faso ein hohes Ansehen, ihr soziales Engagement reicht weit über die Kirchenmauern hinaus. Sie ist für alle Menschen da, gleich welcher Religion sie angehören.

Gut ausgebildete Priester und Ordensleute werden nicht nur in Burkina Faso gebraucht. Einheimische Priester, Ordensleute und Katechisten sind an vielen Orten Afrikas Wegbereiter in eine menschenwürdige Zukunft: in den Hungergebieten, wo Menschen Naturkatastrophen ausgeliefert sind, in den Bürgerkriegsregionen, wo Menschen auf der Flucht sind vor Gewalt und Terror, in den Gebieten, wo Menschen in eine zerstörte Heimat zurückkehren, in den Ländern, wo Menschen aufgrund ihres Glaubens benachteiligt und verfolgt werden.

Für diese Frauen und Männer, die sich oft ein Leben lang aus ihrem Glauben heraus in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, bittet missio am Afrikatag um Unterstützung.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen:

Plakat DIN A 3 – zum Aushang im Schaukasten

Plakat DIN A 2 – zum Aushang in der Kirche

Opfertüte zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief

Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestraße 43, 52064 Aachen, Tel. 0241/7507-399, E-Mail: post@missio.de, www.missio-hilft.de.

Materialbestellungen unter: Tel.: 0241/7507-350, E-Mail: bestellungen@missio.de

Art. 286 **Ordnung des Caritasverband für die Diözese Münster e.V. über die Zuweisung von Bistumsmitteln an die caritativen Verbände im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster**

1. Allgemeines

1.1 Das Bistum stellt nach Maßgabe des Haushaltsplanes für die Dienste der offenen sozialen Arbeit einschließlich der hierfür erforderlichen Geschäftsführungs- und Geschäftsstellenkosten gemäß den nachstehenden Regelungen Bistumsmittel als Zuschuss bereit.

1.2 Zuschussempfänger sind die örtlichen caritativen Verbände (Caritasverband, SkF – Sozialdienst katholischer Frauen, SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste). Diese werden nur gefördert, wenn ihre Satzung vom Bischof genehmigt ist.

1.3 Den örtlichen caritativen Verbänden sind bezüglich der finanziellen Förderung aus Bistumsmitteln andere juristische Personen gleichgestellt, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die juristische Person hat für ihre Gründung und Satzung die kirchliche Genehmigung erhalten,
- der örtliche caritative Verband ist Mehrheitsgesellschafter der juristischen Person,
- die juristische Person unterwirft sich den Rechten und Pflichten wie ein örtlicher caritativer Verband, erkennt somit an:
 - die Anwendung der AVR als arbeitsvertragliche Grundlage,
 - das Aufsichtsrecht des Bischofs
 - die Zuweisungsordnung für caritative Verbände einschließlich der Bewilligungsbedingungen des Bischofs.

Der Zuschuss aus Bistumsmitteln nach der Zuweisungsordnung (insbesondere die Geschäftsführungspauschale) darf insgesamt nicht höher sein, als wenn der (die) in die juristische Person ausgegliederte(n) Dienst(e) beim örtlichen caritativen Verband verblieben wäre(n).

- 1.4 Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüsselzuweisungsverfahren, das den Verbänden ermöglichen soll, auf inhaltliche, finanzielle und strukturelle Veränderungen schnell und adäquat zu reagieren. Das bedeutet im Einzelnen:
- schrittweiser Wechsel von der Orientierung an bestehenden Diensten und Stellen hin zu einer flexibleren Förderung von Leistungen der offenen sozialen Arbeit
 - höheres Maß an Entscheidungsfreiheit in den Verbänden
 - notwendiges Maß an Geschäftsführungs- und Geschäftsstellenförderung und gleichzeitige Schwerpunktsetzung der Förderung bei den offenen sozialen Diensten
 - Stärkung der Kooperation und Vernetzung der Verbände
 - Stärkung der Marke Caritas.
- 1.5 Überschüsse verbleiben beim örtlichen caritativen Verband, Verluste sind von ihm zu tragen.
2. Fördergrundsätze
- 2.1 Förderfähig sind Leistungen in der offenen sozialen Arbeit, die zwischen dem Bistum und dem DiCV abgestimmt sind.
- 2.2 Die förderfähigen Leistungen ergeben sich aus der Anlage 1.
- 2.3 Die Leistungen in der offenen sozialen Arbeit werden in drei Leistungsgruppen zusammengefasst:
- Ambulante Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - Ambulante Hilfen für Benachteiligte
 - Ambulante Hilfen für alte und kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen
- Die Leistungsgruppen werden in Leistungsbereiche unterteilt. In den Leistungsbereichen gibt es Leistungen mit Förderung und Leistungen ohne Förderung.
- 2.4 Grundsätzlich werden alle Leistungen, die durch Entgelte oder durch andere Erträge finanziert sind, nicht gefördert.
- 2.5 Damit die Verbände auf Veränderungen schnell, flexibel und adäquat reagieren können, gibt es im Rahmen der Regelförderung eine Flexibilisierungsmöglichkeit (s. Ziffer 4.2.2).
- 2.6 Die Leistungen eines örtlichen caritativen Verbandes sind nur förderfähig, wenn sie mit dem DiCV abgestimmt sind. Die Feststellung der Förderfähigkeit trifft der DiCV.
- 2.7 Ausweitungen vorhandener Leistungen und neue Leistungen bedürfen vor ihrer Einrichtung auf Vorschlag des DiCV der Zustimmung des Bistums. Dabei sind die Grundsätze zu den regionalisierten Absprachen (s. Anlage 5) zu beachten.
- 2.8 Für die einzelnen Leistungsbereiche und die darin geförderten und nicht geförderten Leistungen haben die Verbände in ihrem Rechnungswesen separate Kostenstellen einzurichten. Die Kriterien für die Kostenstellenrechnung sind im Handbuch für das Rechnungswesen der caritativen Verbände im Bistum Münster vorgegeben.
- 2.9 Die Stellenpläne und Haushaltspläne der Verbände sind nach der Kostenstellengliederung gem. Ziffer 2.8 zu führen.
3. Förderverfahren
- 3.1. Die Ordnung regelt die jährliche Zuweisung von Bistumsmitteln unter Verwendung eines differenzierten Verteilungsschlüssels. Die Berechnung der Zuweisungsbeträge orientiert sich i.d.R. an den im Bistumsdurchschnitt durch die Ausübung der offenen sozialen Arbeit verursachten Personalkosten für Fach- und Verwaltungskräfte sowie Sachaufwendungen unter Berücksichtigung von gewährten öffentlichen Zuschüssen und Leistungsentgelten. Darüber hinaus werden Geschäftsführungs- und Geschäftsstellenkosten berücksichtigt.
- 3.2 Die Bistumszuweisung ergibt sich aus einzelnen Berechnungselementen. Sie wird dem örtlichen caritativen Verband grundsätzlich insgesamt zur Deckung aller seiner Aufwendungen für die offene soziale Arbeit zur Verfügung gestellt.
- Besondere Zweckbindungen gibt es für folgende Bereiche:
- Geschäftsführungsförderung (Ziffer 4.1)
 - Geschäftsstellenförderung (Ziffer 4.3)
 - Leistungsbudgets (Ziffern 4.2.3 und 4.2.4)
- Darüber hinaus erhält der jeweilige Verband die Bistumsmittel als Gesamtzuweisung.
- Die Bistumsmittel werden Dritten gegenüber als Eigenmittel ausgewiesen.

3.3 Der Förderbetrag je Stelle wird auf Grundlage der Unterdeckungen des Vorvorjahres (Basisjahr) ermittelt und vorbehaltlich des Bistumshaushaltes für zunächst drei Jahre festgelegt (Förderzeitraum).

Dabei gilt folgender Berechnungsmodus: Die Summe aller Kostenstellenergebnisse für eine Leistung in Ergebnisstufe 1¹ wird durch die Summe der im Basisjahr genehmigten und besetzten Stellen in dieser Leistung dividiert. Ergibt die Berechnung eine Unterdeckung, ist ein Förderbedarf gegeben und der ermittelte Betrag stellt den Förderbetrag pro Stelle dar.

Bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Bistumsmitteln können die Förderbeträge abweichend von der durchschnittlichen Unterdeckung festgesetzt werden.

3.4 Die Höhe der Förderung ergibt sich vorbehaltlich der Flexibilisierungsregeln (Ziffer 4.2.2) aus der Multiplikation des Förderbetrages pro Stelle mit der Anzahl der in den förderungsfähigen Leistungen genehmigten und besetzten Stellen. Nach Ablauf des Förderzeitraums von drei Jahren wird die Förderung an die dann aktuelle Anzahl der genehmigten und besetzten Stellen angepasst. Dabei werden solche Stellen nicht berücksichtigt, die ohne Bistumsförderung genehmigt wurden, da sie entgelt- oder zuschussfinanziert sind.

3.5 Für die Schwangerschaftsberatung und die Gemeindec Caritas gilt abweichend von Ziffer 3.4, dass nur die jeweils genehmigten und besetzten Stellen gefördert werden.

3.6 Gefördert werden im Bereich der offenen sozialen Arbeit nur mit Fachkräften besetzte Stellen. Geringfügig Beschäftigte werden auf Basis der Arbeitszeit in Vollzeitstellen umgerechnet und entsprechend gefördert.

4. Förderbereiche

Die Zuweisung von Bistumsmitteln umfasst:

- Geschäftsführungsförderung
- Förderung von Leistungen im Bereich der offenen sozialen Arbeit
- Geschäftsstellenförderung

4.1 Geschäftsführungsförderung

Die Aufgaben der Geschäftsführung bestehen u. a. in der Verbandsentwicklung und der Verbandsvertretung auf den verschiedenen Ebenen. Diese Tätigkeiten sind i. d. R. nicht einem einzelnen Dienst zuzuordnen, sondern betreffen den Gesamtverband.

Für diese i. d. R. nicht durch öffentliche Zuschüsse und Leistungsentgelte refinanzierbaren Geschäftsführungskosten erhalten die Verbände eine Pauschale. Die Höhe der Pauschale orientiert sich an der Zahl der besetzten Vollzeitstellen im Bereich der offenen sozialen Arbeit; nicht berücksichtigt werden die Verwaltungsstellen.

Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus Anlage 2.

Die Geschäftsführungspauschale ist zweckgebunden zur Finanzierung von Personalkosten der Geschäftsführung einschl. Verwaltungskraft zu verwenden. Die entsprechenden Kosten sind nachzuweisen.

4.2 Förderung der offenen sozialen Arbeit

4.2.1 Stellenbezogene Förderung

Die Förderbeträge pro Vollzeitstelle ergeben sich aus Anlage 2. Die Förderbeträge stehen unter dem Vorbehalt, dass im Bistumshaushalt ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Bei nicht ausreichend im Bistumshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln werden die Förderbeträge für die Leistungen der offenen sozialen Arbeit entsprechend gekürzt.

4.2.2 Flexibilisierung

Die folgenden Flexibilisierungsregelungen gelten für die mit stellenbezogener Förderung ausgestatteten Leistungen. Für die Förderungen mit Leistungsbudgets (s. Ziffer 4.2.3 und 4.2.4) gelten die Flexibilisierungsregelungen nicht.

Die der Verband für die einzelnen Leistungen ermittelten Förderungen werden zu Teilbudgets für die einzelnen Leistungsbereiche zusammengefasst. Damit die Ortsverbände mehr Flexibilität erhalten, um auf in den nächsten Jahren zu erwartende Kürzungen der öffentlichen Mittel reagieren zu können, werden die Teilbudgets grundsätzlich unabhängig von den tatsächlich besetz-

¹ Die Ermittlung der Ergebnisstufe 1 erfolgt gemäß Handbuch zum Rechnungswesen der caritativen Verbände im Bistum Münster. Dabei werden die durch die Leistung verursachten Bruttopersonal- und Sachkosten abzüglich der zuzurechnenden Erträge (ohne Bistumsmittel) berücksichtigt. Geschäftsstellen- und Geschäftsführungskosten bleiben hierbei außer Betracht.

- ten Stellen für den Förderzeitraum gewährt (Ziffer 3.4).
- Die Verbände werden verpflichtet, in den Leistungsbereichen, für die sie Förderungen bekommen, Angebote vorzuhalten. Wie viel sie vorhalten, steht in ihrer eigenen Verantwortung.
- Beträgt die Personalreduzierung in einem Leistungsbereich fünf oder mehr Vollzeitstellen oder mehr als 50 % der Vollzeitstellen des jeweiligen Leistungsbereichs, können auf Antrag die für die nicht mehr besetzten Stellen gewährten Förderbeträge auf einen anderen Leistungsbereich oder eine andere Leistungsgruppe des Verbandes übertragen werden. Über den Antrag, der im Voraus zu stellen ist, entscheidet der DiCV in Abstimmung mit dem Bistum. Ist eine Übertragung nicht möglich oder wurde ein Antrag nicht gestellt, sind die für die nicht besetzten Stellen gewährten Förderbeträge durch den Verband zurückzuerstatten.
- Die zurückerstatteten Mittel fließen in das Budget für die Förderung der Innovationen (Ziffer 4.2.4.8).
- 4.2.3 Leistungsbudgets mit stellenbezogener Förderung
- Leistungsbudgets mit stellenbezogener Förderung, für die die Ziffern 4.2.1 und 4.2.2 nicht gelten, gibt es für folgende Leistungsbereiche.
- 4.2.3.1 Schwangerschaftsberatung
- Die Förderung der Schwangerschaftsberatung erfolgt auf der Basis der tatsächlich entstandenen Personalkosten im Rahmen des genehmigten Stellenbudgets zuzüglich einer Pauschale für Sachkosten und Geschäftsstellenkosten pro VzSt. (s. Anlage 2). Die Landesmittel werden in Anrechnung gebracht.
- 4.2.3.2 Frühe Förderung
- Angebote im Bereich der Frühen Förderung werden mit Pauschalen gefördert. Die Förderung ist an die Einhaltung von Qualitätsstandards gebunden, die zwischen DiCV und Bistum abgestimmt sind. Die Höhe des Budgets ergibt sich aus Anlage 2.
- 4.2.3.3 Täter-/Gewaltberatung
- Auf der Basis von Pauschalen soll verteilt über das Bistum Angebote im Bereich der Täter-/Gewaltberatung gefördert werden. Die Förderung ist an die Einhaltung von Qualitätsstandards gebunden, die zwischen DiCV und Bistum abgestimmt sind. Die Höhe des Budgets ergibt sich aus Anlage 2.
- 4.2.3.4 Fachdienst für Integration und Migration
- Der Fachdienst für Integration und Migration wird durch ein Budget gefördert (s. Anlage 2). Aus dem Gesamtbudget werden vom DiCV in Abstimmung mit dem Bistum Regionalbudgets gebildet, um eine flächendeckende Mindestversorgung in diesem Bereich sicherzustellen. Die Pauschale ist an Qualitätsstandards gebunden, die zwischen DiCV und Bistum abgestimmt sind. Werden die Standards nicht erfüllt, ist die Pauschale zurückzuerstatten.
- 4.2.3.5 Integration durch Arbeit
- Durch Pauschalen soll ein flächendeckendes Beratungs- und Unterstützungsangebot für den Bereich Integration durch Arbeit geschaffen werden. Die Qualitätsstandards, an die Gewährung der Pauschalen gebunden sind, sind zwischen DiCV und Bistum abgestimmt. Die Höhe des Budgets ergibt sich aus Anlage 2.
- 4.2.3.6 Familienunterstützender Dienst
- Der Familienunterstützende Dienst wird mit einer Pauschale pro Koordinationskraft gefördert (s. Anlage 2).
- Ist eine geförderte Stelle mehr als 3 Monate nicht besetzt, wird die Förderung ab dem vierten Monat um 1/12 der Pauschale gekürzt.
- 4.2.3.7 Gemeindecaritas
- Die Förderung der Gemeindecaritas erfolgt auf der Basis der tatsächlich entstandenen Personalkosten im Rahmen des genehmigten Stellenbudgets zuzüglich einer Pauschale für Sachkosten und Geschäftsstellenkosten (s. Anlage 2). Die Träger übernehmen einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der Gesamtkosten.
- 4.2.4 Leistungsbudgets ohne stellenbezogene Förderung
- 4.2.4.1 Adoptions- und Pflegekinderdienste
- Die Adoptions- und Pflegekinderdienste werden mit Pauschalen gefördert (s. Anlage 2).

4.2.4.2 Gewaltschutzangebote für Frauen

Gewaltschutzangebote für Frauen werden mit einer Pauschale gefördert (s. Anlage 2). Über die Vergabe entscheidet der DiCV.

4.2.4.3 Hilfen für benachteiligte Familien

Die Hilfen für benachteiligte Familien werden mit einer Pauschale gefördert (s. Anlage 2). Über die Vergabe entscheidet der DiCV.

4.2.4.4 Rechtliche Betreuung

Im Leistungsbereich Rechtliche Betreuung wird die Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich tätigen Betreuern mit einer Pauschale gefördert (s. Anlage 2). Die Pauschale ist an zwischen DiCV und Bistum abgestimmte Qualitätsstandards gebunden. Werden die Standards nachhaltig nicht erfüllt, ist die Pauschale zurückzuerstatten.

4.2.4.5 Sozialpflegerische Dienste

Die Alten- und Krankenpflege gem. SGB XI und SGB V muss sich über Vergütungssätze finanzieren. Bistumsmittel können nur für Leistungen gewährt werden, die nicht oder nicht ausreichend von den Kranken- und Pflegekassen vergütet werden. Dieses sind die Betreuungsangebote für Demenzzranke und deren Angehörige, die ambulante Hospizarbeit, die hauswirtschaftlichen Hilfen und die Pflegeüberleitung. Für die Förderung im Bereich der Sozialpflegerischen Dienste steht ein Budget (s. Anlage 2) zur Verfügung. Über die Vergabe entscheidet der DiCV nach den Richtlinien gem. Anlage 3.

4.2.4.6 Freiwilligenzentren

Die drei von Caritas- bzw. Fachverbänden getragenen Freiwilligenzentren erhalten eine individuelle Förderung in Abhängigkeit von der jeweiligen Refinanzierung. Der hierfür zur Verfügung stehende Betrag ergibt sich aus Anlage 2. Über die Vergabe entscheidet der DiCV.

4.2.4.7 Ehrenamtliche Arbeit

Für die Arbeit mit Ehrenamtlichen wird jedem Verband eine Pauschale gem. Anlage 2 zur Verfügung gestellt. Für die Vergabe gelten besondere Regeln (Anlage 4).

4.2.4.8 Innovationen

Im Bereich der offenen sozialen Arbeit werden modellhafte Weiterentwicklungen

gefördert. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten, wie z. B. Kosten für externe Beratung. Öffentliche oder sonstige Zuschüsse sind zu berücksichtigen.

Die jährliche Festlegung der Förderschwerpunkte (inhaltliche Vorgabe) erfolgt durch den DiCV. Die Anträge sind an den DiCV zu richten. Über die Vergabe entscheidet der DiCV in Abstimmung mit dem Bistum.

Für die Förderung von Innovationen steht ein Budget zur Verfügung (Anlage 2). Darüber hinaus werden die von den örtlichen caritativen Verbänden zurückerstatteten Förderbeträge und die nicht verbrauchten Mittel aus den Budgets der übrigen Sonderförderungen, soweit sie 10 % des Innovationsbudgets nicht überschreiten, diesem Budget zugeführt.

4.3 Geschäftsstellenförderung

Die Aufgaben der Geschäftsstelle eines caritativen Verbandes bestehen in der verwaltungsmäßigen Unterstützung der Leistungen in der offenen sozialen Arbeit, insbesondere Buchführung und Personalverwaltung. Die Größe einer Geschäftsstelle ist im Wesentlichen abhängig von der Zahl der Mitarbeiter in den einzelnen Leistungsbereichen. Bei der Bemessung des Förderbetrages wurde berücksichtigt, dass die jeweiligen Dienste zumindest einen Teil der für sie entstehenden Geschäftsstellenkosten tragen können.

Der Förderbetrag je berücksichtigter Vollzeitstelle im Bereich der geförderten Leistungen ergibt sich aus Anlage 2.

5. Regelungen für die Grenzverbände

Die caritativen Verbände, die sowohl caritative Arbeit im Zuständigkeitsbereich des Bistums Münster wie auch im Zuständigkeitsbereich anderer Bistümer (Essen, Paderborn) leisten, werden nur für die Leistungen, die sie im Bistum Münster oder für Einwohner des Bistums Münster vorhalten, gefördert und für diesen Teil wie ein eigenständiger Verband behandelt. Damit gelten die vorstehenden Regelungen.

Die Zuordnung der Leistungen zum Bistum Münster hat der Verband nachzuweisen.

6. Ausgleichsstock

Auf Antrag eines caritativen Verbandes können Mittel aus dem Ausgleichsstock zum

Ausgleich etwaiger Jahresfehlbeträge bewilligt werden, die trotz sorgfältiger und wirtschaftlicher Geschäftsführung in der offenen sozialen Arbeit entstanden sind. Eine Mittelbewilligung setzt die Vorlage eines Jahresabschlusses des Vorjahres und des Wirtschaftsplans des laufenden Jahres voraus.

Eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock kann nur insoweit bewilligt werden, als der caritative Verband bei wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung voraussichtlich in den folgenden Jahren die Jahresfehlbeträge nicht durch Jahresüberschüsse aus dem Bereich der offenen sozialen Arbeit wieder ausgleichen kann. Ebenso ist zu berücksichtigen, ob der Verband über Rücklagen verfügt, die zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge verwendet werden können. Zweckbindungen der Rücklagen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Eine Mittelbewilligung aus dem Ausgleichsstock wird unter Auflagen erteilt. Insbesondere ist ein schlüssiges Sanierungskonzept durch den Verband vorzulegen. Vor Gewährung der Mittel ist ein Gespräch zwischen dem Diözesancaritasdirektor und dem Vorstand des Verbandes zu führen. Die Mittelbewilligung ist unter einen nachgehenden Prüfungs- und Rückzahlungsvorbehalt zu stellen.

7. Bewilligungsverfahren

7.1 Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuwendungen sind:

- die Anerkennung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Bistums in der jeweils gültigen Fassung
- die Richtlinien über die Ausübung der Aufsicht des Bischofs über die örtlichen caritativen Verbände im NRW-Teil des Bistums Münster in der jeweils gültigen Fassung
- die Beachtung der Arbeitshilfe 182 der Deutschen Bischofskonferenz in der vom Bistum in Kraft gesetzten Fassung
- die Beachtung der Vorgaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in der jeweils gültigen Fassung

7.2 Grundlage für die Ermittlung der Bistumszuweisung für die caritativen Verbände bildet u. a. die Stellenbesetzung der caritativen Verbände in den einzelnen Leistungsreichen.

Demnach sind dem DiCV jährlich bis zum 31.12. jeden Jahres einzureichen

- der Ist-Stellenplan des laufenden Jahres und der Soll-Stellenplan des Folgejahres
- der Haushaltsplan für das Folgejahr

8. Bewilligungsbescheid

8.1 Vorläufiger Bescheid über die Bistumszuweisung

Jeder caritative Verband erhält im Vorjahr einen vorläufigen Bescheid über die Zuwendung von Bistumsmitteln für das jeweilige Bewilligungsjahr.

8.2 Endgültiger Bescheid über die Bistumszuweisung

Im Folgejahr erhält jeder caritative Verband einen endgültigen Bescheid über die Bistumszuweisung.

In den folgenden Fällen wird die Bistumsförderung geändert und durch Bescheid neu festgesetzt:

8.2.1 Die Bistumsmittel in den Bereichen Schwangerschaftsberatung und Gemeindecaritas werden nach Vorlage der Ist-Personalkosten und der Vorlage des endgültigen Bewilligungsbescheides über die Landesmittel für die Schwangerschaftsberatung endgültig festgesetzt. Die Ist-Personalkosten sollen bis zum 15.02. des Folgejahres nachgewiesen werden.

8.2.2 Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Bistumsmittel (s. Ziffer 3.2) werden die Zuschüsse anteilig gekürzt.

8.2.3 Im Rahmen der Regelungen über die Flexibilisierung (Ziffer 4.2.2) können Förderbeträge vom Verband zurückgefordert werden.

8.2.4 Werden von einem caritativen Verband im Zusammenhang mit der Bewilligung von Bistumsmitteln falsche bzw. keine Angaben gemacht oder die erforderlichen Unterlagen (wie Prüfungsberichte) nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, können die Bistumszuweisungen gekürzt werden.

9. Auszahlungsverfahren

9.1 Auszahlung von Zuschüssen

Die bewilligten Bistumszuweisungen werden in vier Beträgen zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres ausgezahlt.

9.2 Aussetzung von Zahlungen

Liegen zu den Zahlungsterminen die erforderlichen Unterlagen (hierzu zählen insbesondere Haushaltspläne, Prüfungsberichte und Stellenpläne) nicht oder unvollständig vor, wird die fällige Zahlung ausgesetzt.

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft und ist erstmals auf das Jahr 2014 anzuwenden; gleichzeitig tritt die bisherige Zuweisungsordnung außer Kraft.

Änderungen der in Anlage 2 festgelegten Beträge werden vom Kirchenstewerrat beschlossen.

Münster, 06.11.2013

Norbert Kleyboldt
Bischöflicher Generalvikar

Art. 287 **Geschäftsführender Ausschuss
des 5. Rates der Pastoralreferentinnen
und Pastoralreferenten im Bistum Münster**

Der 5. Rat der Pastoralreferentinnen und -referenten hat am 7. November 2013 unter Vorsitz von Bischof Felix Genn seine Arbeit aufgenommen.

In den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) wurden folgende Personen gewählt: Jochen Hesper, Andreas Hinz, Alexandra Lason, Graciela Sonntag und Matthias Winter.

Der Geschäftsführende Ausschuss hat aus seinem Kreis Graciela Sonntag zur Moderatorin des Rates ernannt. Kontakt über: moderatorin@pr-muenster.de

Art. 288 **Korrektur – Besondere Missions-
Sonntage, Bonifatiusstage, seelsorgliche
Bemühungen um Weckung von Priester-
und Ordensberufen im Jahr 2014**

Die Veröffentlichung des Artikels Nr. 248 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 21 vom 1. November 2013 ist fehlerhaft. Nachfolgend die Korrektur.

2. Ein Besonderer Bonifatiusstag in den Kreisdekanaten
Kleve (Dekanate Emmerich, Geldern, Goch, Kleve)
Wesel (Dekanate Dinslaken, Moers, Wesel, Xanten, Duisburg-West)
und für den Oldenburgischen Teil des Bistums
(Dekanate Damme, Delmenhorst und Lönningen).

Die Erträge, der an diesem Tag abzuhaltenden Kollekte, sind an die Bistumskasse Münster, Konto-Nr. 2000 100 bei der Darlehnskasse im Bistum Münster, BLZ 400 602 65, Rechtsträger 050, HHST.: 1.5510.2165 abzuführen.

Auch hier sollte nicht nur eine Kollekte abgehalten werden, sondern die Bewusstseinsbildung für Diaspora durch Liturgie, Predigt und Stärkung bzw. Neubelebung der Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken erfolgen.

AZ: 502

15.11.13

Art. 289 **Kardinal-Bertram-Stipendium
– Ausschreibung 2014**

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2014 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Die Rundbriefe von Grüssau und Lauban als Mittel der Vertriebenenseelsorge. Sammlung der zerstreuten Gemeinden.
Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11 – 13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/5972522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de;
Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11 – 13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/5972523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de
- 2) Der Freiheitsgedanke in den Predigten des schlesischen Klerus im 19. Jahrhundert.
Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen, Tel.: 07071/640890, E-Mail: bendel.rainer@googlemail.com
- 3) Der Meister von Gießmannsdorf. Gotische Flügelaltäre in Niederschlesien.
Beratung: Dr. Marco Bogade, Keltenweg 28, 96146 Altendorf, Tel. Mobil: 0179/52 87380, E-Mail: marco.bogade@gmx.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische An-

tragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2014 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11 – 13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2014. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2014, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2016 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums
 Visitator Dr. Joachim Giela,
 Münster

Prof. Dr.Dr.Dr. Hubertus R. Drobner,
 Paderborn

Archiv- und Bibliotheksdirektor
 Msgr. Dr. Paul Mai,
 Regensburg, Institut für ostdeutsche Kirchen- und
 Kulturgeschichte e.V.

Prof. Dr. Rainer Bendel,
 Tübingen

Art. 290 **Ausbildungskurs für Sakristane 2014**

Der nächste Ausbildungskurs für Sakristane im Bistum Münster beginnt Ende Februar 2014. Der Kurs ist als berufsbegleitende Ausbildung geplant. In der Regel wird eine abgeschlossene Berufsaus-

bildung vorausgesetzt. Der Kurs schließt mit der Sakristanprüfung vor der Bischöflichen Prüfungskommission in Münster.

Neben Unterrichtsabenden finden auch zwei Blockveranstaltungen statt.

Das Ausbildungsprogramm enthält sowohl Einführungen in die Liturgik, Glaubenslehre als auch praktische Übungen der verschiedenen Dienste in Sakristei und Kirche. Außerdem wird die neue Arbeitsschutzgesetzgebung in die Ausbildung aufgenommen, zu der ein Erste-Hilfe-Kurs verpflichtend gehört. Ein Fahrsicherheitstraining wird empfohlen.

Nachfragen sowie Anmeldungen sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Liturgie, Rosenstr. 16, 48143 Münster, Tel.: 0251/495-570, Fax: 0251/495-7570; E-Mail: liturgie@bistum-muenster.de.

Folgende Unterlagen sind von allen Bewerbern/Bewerberinnen bis spätestens zum 1. Februar 2014 einzureichen:

1. Lebenslauf
2. Pfarramtliches Zeugnis (aktueller Stand)
3. Zeugnisse über Schul- und Berufsausbildung
4. Passfoto
5. Einzugsermächtigung für die Kursgebühr (85 €)

AZ: 204

11.11.13

Art. 291 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Bischöflich Münstersches Offizialat		Auskunft
Dekanat Oldenburg	Oldenburg St. Willehad (12.438)	Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter

AZ: HA 500

15.11.13

Art. 292 **Personalveränderungen**

L ü c k e r , Hermann Josef, Pfarrer in Visbek St. Vitus und Dechant im Dekanat Vechta, zum 1. November 2013 zusätzlich zum Frauenseelsorger im Offizialatsbezirk Oldenburg.

S e b a s t i a n , Arul, bis zum 24. November 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Wesel St. Nikolaus, zum 25. November 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Beelen St. Johannes Bapt.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die drei Kirchengemeinden Ascheberg St. Lambertus, Ascheberg-Herbern St. Benediktus und Ascheberg-Davensberg St. Anna werden mit Wirkung vom 24. November 2013 zu e i n e r n e u e n Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus**“ in Ascheberg zusammengelegt:

F r a n k e n , Carsten W., bis zum 23. November 2013 Pfarrer in Ascheberg St. Lambertus, zum 24. November 2013 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus“ in Ascheberg.

J e n k n e r , P. Joachim MSC, bis zum 23. November 2013 Pastor in Ascheberg St. Lambertus, zum 24. November 2013 Pastor in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus“ in Ascheberg.

K r u s e , Rudolf, bis zum 23. November 2013 Pfarrer in Ascheberg-Herbern St. Benediktus, zum 24. November 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus“ in Ascheberg.

V a z h a p p a n a d i y i l , Joseph, bis zum 23. November 2013 Pastor mit dem Titel Ascheberg St. Lambertus, Pfarrer in Ascheberg-Herbern St. Benediktus und Ascheberg-Davensberg St. Anna zum 24. November 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus“ in Ascheberg.

V ö l l e r , P. Alfred MSC, bis zum 23. November 2013 Pfarrverwalter in Ascheberg-Davensberg St. Anna und Vizeoffizial am Bischöflichen Offizialat in Münster, zum 24. November 2013 Subsidiar in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus“ in Ascheberg sowie weiterhin Vizeoffizial am Bischöflichen Offizialat in Münster.

K n u f , Christine Maria, bis zum 23. November 2013 Pastoralreferentin in der Pfarreiengemeinschaft Ascheberg St. Lambertus, Ascheberg-Herbern St. Benediktus und Ascheberg-Davensberg St. Anna, zum 24. November 2013 Pastoralreferentin in der neuen Kirchengemeinde Ascheberg St. Lambertus.

K e t t r u p , Tobias, bis zum 23. November 2013 Pastoralreferent mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl in der Pfarreiengemeinschaft Ascheberg St. Lambertus, Ascheberg-Herbern St. Benediktus und Ascheberg-Davensberg St. Anna, zum 24. November 2013 mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl Pastoralreferent in der neuen Kirchengemeinde Ascheberg St. Lambertus.

Die fünf Kirchengemeinden Hamminkeln St. Mariä Himmelfahrt, Hamminkeln-Dingden St. Pankratius, Hamminkeln-Loikum St. Antonius, Hamminkeln-Mehrhoog Hl. Kreuz und Hamminkeln-Ringenberg Christus König werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 zu e i n e r n e u e n Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde Maria Frieden**“ in Hamminkeln zusammengelegt:

S c h n e i d e r , Ludger, bis zum 30. November 2013 solidarisch Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Hamminkeln St. Mariä Himmelfahrt, Hamminkeln-Dingden St. Pankratius, Hamminkeln-Loikum St. Antonius, Hamminkeln-Mehrhoog Hl. Kreuz und Hamminkeln-Ringenberg Christus König, zum 1. Dezember 2013 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden“ in Hamminkeln.

S c h u l z, Heinz, bis zum 30. November 2013 solidarisch Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Hamminkeln St. Mariä Himmelfahrt, Hamminkeln-Dingden St. Pankratius, Hamminkeln-Loikum St. Antonius, Hamminkeln-Mehrhoog Hl. Kreuz und Hamminkeln-Ringenberg Christus König sowie Moderator des Priesterteams, zum 1. Dezember 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden“ in Hamminkeln.

P a i l, Franz-Josef, bis zum 30. November 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Hamminkeln St. Mariä Himmelfahrt, Hamminkeln-Dingden St. Pankratius, Hamminkeln-Loikum St. Antonius, Hamminkeln-Mehrhoog Hl. Kreuz und Hamminkeln-Ringenberg Christus König, zum 1. Dezember 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden“ in Hamminkeln.

G r u n d e n, Heinz, bis zum 30. November 2013 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Seelsorgeeinheit Hamminkeln St. Mariä Himmelfahrt, Hamminkeln-Dingden St. Pankratius, Hamminkeln-Loikum St. Antonius, Hamminkeln-Mehrhoog Hl. Kreuz und Hamminkeln-Ringenberg Christus König, zum 1. Dezember 2013 Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden“ in Hamminkeln.

L ö h n e r t, Gernot, Dr., bis zum 30. November 2013 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Seelsorgeeinheit Hamminkeln St. Mariä Himmelfahrt, Hamminkeln-Dingden St. Pankratius, Hamminkeln-Loikum St. Antonius, Hamminkeln-Mehrhoog Hl. Kreuz und Hamminkeln-Ringenberg Christus König, zum 1. Dezember 2013 Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden“ in Hamminkeln.

W e n k, Michael, bis zum 30. November 2013 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Seelsorgeeinheit Hamminkeln St. Mariä Himmelfahrt, Hamminkeln-Dingden St. Pankratius, Hamminkeln-Loikum St. Antonius, Hamminkeln-Mehrhoog Hl. Kreuz und Hamminkeln-Ringenberg Christus König, zum 1. Dezember 2013 Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden“ in Hamminkeln.

K r e i e n k a m p, Christiane, Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Hamminkeln St. Mariä Himmelfahrt, Hamminkeln-Dingden St. Pankratius, Hamminkeln-Mehrhoog Hl. Kreuz, Hamminkeln-Loikum St. Antonius und Hamminkeln-Ringenberg Christus König und Dekanatsfrauenseelsorgerin für das Dekanat Wesel, zum 1. Dezember 2013 Pastoralreferentin in der neuen Kirchengemeinde Ham-

minkeln Maria Frieden und weiterhin Dekanatsfrauenseelsorgerin für das Dekanat Wesel.

S t a m m s c h u l t e, Sandra, Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Hamminkeln St. Mariä Himmelfahrt, Hamminkeln-Dingden St. Pankratius, Hamminkeln-Mehrhoog Hl. Kreuz, Hamminkeln-Loikum St. Antonius und Hamminkeln-Ringenberg Christus König, zum 1. Dezember 2013 Pastoralreferentin in der neuen Kirchengemeinde Hamminkeln Maria Frieden.

Die vier Kirchengemeinden Oer-Erkenschwick St. Josef, Oer-Erkenschwick St. Marien, Oer-Erkenschwick Christus König und Oer-Erkenschwick St. Peter und Paul werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Josef**“ in Oer-Erkenschwick zusammengelegt:

V e h r i n g, Reinhard, bis zum 30. November 2013 Pfarrer in Oer-Erkenschwick St. Josef und Oer-Erkenschwick St. Marien, zum 1. Dezember 2013 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Josef“ in Oer-Erkenschwick.

H o l t e r m a n n, Clemens-August, bis zum 30. November 2013 Pfarrer in Oer-Erkenschwick Christus König und Oer-Erkenschwick St. Peter und Paul sowie Dechant im Dekanat Datteln, zum 1. Dezember 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Josef“ in Oer-Erkenschwick.

E n g e l k e, Ina, bis zum 30. November 2013 Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Oer-Erkenschwick Christus König und St. Peter und Paul, zum 1. Dezember 2013 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Josef“ in Oer-Erkenschwick.

H ü l s k e n, Claudia, bis zum 30. November 2013 Pastoralreferentin mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl in der Seelsorgeeinheit Oer-Erkenschwick St. Josef und St. Marien und mit 5 Wochenstunden in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster, zum 1. Dezember 2013 Pastoralreferentin mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Josef“ in Oer-Erkenschwick und weiterhin mit 5 Wochenstunden in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster.

H ü l s k e n, Georg, bis zum 30. November 2013 Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in der Seelsorgeeinheit Oer-Erkenschwick St. Josef und St. Marien, zum 1. Dezember 2013 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Josef“ in Oer-Erkenschwick.

Die drei Kirchengemeinden St. Maria - Königin des Friedens, St. Elisabeth (Friedrichsfeld) und St. Peter (Spellen) in Voerde werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul**“ in Voerde zusammengelegt:

M ö l l e r , Heinz-Josef, bis zum 30. November 2013 Pfarrer in Voerde St. Maria - Königin des Friedens, zum 1. Dezember 2013 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul“ in Voerde.

K o l k s , Wilhelm, bis zum 30. November 2013 Pfarrer in Voerde-Spellen St. Peter und Pfarrverwalter in Voerde-Friedrichsfeld St. Elisabeth, zum 1. Dezember 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul“ in Voerde.

V a i t i e k u n a s , Vidas, bis zum 30. November 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Voerde St. Maria - Königin des Friedens und Seelsorger für die Gläubigen der litauischen Sprache , zum 1. Dezember 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul“ in Voerde sowie weiterhin Seelsorger für die Gläubigen der litauischen Sprache.

B e r e n d e s , Martin, bis zum 30. November 2013 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Voerde-Friedrichsfeld St. Elisabeth, zum 1. Dezember 2013 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul“ in Voerde.

G e h l i n g , Markus, bis zum 30. November 2013 Pastoralreferent in der Seelsorgeeinheit Voerde St. Maria-Königin des Friedens, Voerde-Friedrichsfeld St. Elisabeth und Voerde-Spellen St. Peter, zum 1. Dezember 2013 Pastoralreferent in der neuen Kirchengemeinde Voerde St. Peter und Paul.

R i n d , Christina, Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Voerde St. Maria-Königin des Friedens, Voerde-Friedrichsfeld St. Elisabeth und Voerde-Spellen St. Peter, zum 1. Dezember 2013 Pastoralreferentin in der neuen Kirchengemeinde Voerde St. Peter und Paul.

Es wurden entpflichtet:

M e y e r , Schwester Regina Pacis, Dr., entbunden von den Aufgaben der Geistlichen Beraterin des Sozialdienstes Kath. Frauen e. V. Ortsverein Münster. (12.11.2013)

Es wurde emeritiert:

G o e k e , Hugo, Prof. Dr. theol., bis zum 26. Dezember 2013 Rektor der St. Servatii-Kirche in Münster, zum 1. Januar 2014 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

B ü s c h l e b , Otto, Pfarrer em. in der Seelsorgeeinheit Dülmen St. Viktor, Dülmen-Hausdülmen St. Mauritius und Dülmen-Karthaus St. Jakobus, zum 1. Januar 2014 in den Ruhestand versetzt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

C h a m b a k a r a , P. Francis MST, Pastor in Nordkirchen St. Mauritius, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 entpflichtet und Beendigung seines Dienstes im Bistum Münster.

AZ: HA 500

15.11.13

Art. 293

Unsere Toten

G r i e s , Walburga, Pastoralreferentin i. R., geboren am 19. Mai 1936, Ausbildung zur Seelsorgehelferin im Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese in Münster, 1961 bis 1964 Assistentin der Seminarleiterin im Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese in Münster, 1964 bis 1971 Mitarbeit im Referat Frauenbildung im Bischöflichen Generalvikariat, 1971 bis 1974 Religions- und Werklehrerin an der kath. Duesberg-Hauptschule in Borken, 1974 Studium an der Pädagogischen Hochschule in Münster sowie anschließend Referendarin an der kath. Grundschule in Gelsenkirchen, 1980 Pastoralassistentin in Oer-Erkenschwick St. Josef, 1980 bis 1998 Pastoralreferentin in Oer-Erkenschwick St. Josef, seit 1998 Pastoralreferentin i. R. in Oer-Erkenschwick, verstorben am 14. November 2013 in Oer-Erkenschwick.

AZ: HA 500

15.11.13

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster